

öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Fortschreibung des Förderkatalogs 2020 gem. §12 ÖPNVG			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	Z/IX/2020/0720	30.03.2020	

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	01.04.2020	☐

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat der VRR AöR fasst folgende Beschlüsse:

- 1.) Der Verwaltungsrat beschließt für das „Drei-Jahres-Programm P+R-Anlagen“ einen erhöhten Fördersatz von 100 % und einen Zuwendungsvolumen in Höhe von 30 Mio. EUR für Kommunen/Kreise, die einen Haushalts sicherungskonzept/-plan unterliegen.
- 2.) Der Verwaltungsrat beschließt die Einplanung der Maßnahmen „Bau eines Parkhauses im Bereich der P+R-Anlage "Südpark" in Düsseldorf (Neu 800 P+R-Stellplätze)“ und „Ausbau der Straßenbahnstrecke der Linie 041 im Bereich der St. Töniser Straße in Krefeld (Abschnitt: HS Oberbergplatz – Gutenbergstraße)“ innerhalb des VRR-Förderkataloges 2020.
- 3.) Der Verwaltungsrat nimmt den Sachverhalt zur Finanzierung der Maßnahme „Neubau ESTW Bahnhof Rheinkamp“ zur Kenntnis.
- 4.) Der Verwaltungsrat beschließt das Zwei-Stufen-Verfahren zur Finanzierung von Planungskosten bei SPNV-Reaktivierungen

Begründung/Sachstandsbericht:

Zu 1.) Drei-Jahres-Programm P+R-Anlagen

Der ZV NVR beabsichtigt für ihre Mitgliedskommunen im Rheinischen Revier aus Mitteln nach § 12 ÖPNVG NRW zur Digitalisierung von P+R-Anlagen (Belegerfassungssystem), die über das Bundesprogramm „Saubere Luft“ (hier: Förderrichtlinie BMVI zur „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“) mit einem Fördersatz von 50 % - bei finanzschwachen Kommunen bis zu 70 % - finanziert werden, eine Aufstockung des Fördersatzes auf 100 %. Für das Rheinische Revier soll ein besonderer Anschub geleistet werden und mit der höheren Förderung ein größerer Anreiz für entsprechende digitale Projekte generiert werden.

Um die notwendige Zustimmung der Bezirksregierung Köln zu erhalten, hat der ZV NVR die VRR AöR gebeten, für die dem Rheinischen Revier zugehörigen Gemeinden des Rheinkreises Neuss und der Stadt Mönchengladbach ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu erwirken.

Die VRR AöR nimmt daher das Vorgehen des ZV NVR zum Anlass, ebenfalls einen ähnlichen Anreiz zu schaffen. Im Sinne einer möglichst flächendeckenden Umsetzung und Gleichbehandlung der Zuwendungsempfänger/Antragsteller, soll der Anreiz dabei nicht ausschließlich für die VRR-Mitgliedskommunen im Rheinischen Revier (Mönchengladbach und Rhein-Kreis Neuss) geschaffen werden, sondern für alle Zuwendungsempfänger/Antragsteller des Kooperationsraums A (Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und Nahverkehr Niederrhein).

Grundsätzlich dürfen gemäß § 12 Abs. 3 ÖPNVG NRW 90 % der zuwendungsfähigen Kosten der jeweiligen Maßnahme gefördert werden, so dass Ausnahmen davon im Einzelfall nach Nr. 2.3 VV zu § 12 ÖPNVG NRW auf Antrag von der Bezirksregierung Düsseldorf zugelassen werden können. Ein entsprechender Antrag an die Bezirksregierung Düsseldorf einen Fördersatz in Höhe von 100 % der zuwendungsfähigen Kosten für alle Zuwendungsempfänger/Antragsteller zuzulassen wurde von der VRR AöR gestellt. Gemäß Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf wird der erhöhte Fördersatz lediglich für die Kommunen/Kreise, die bis auf weiteres der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltsicherungskonzepts/-plans unterliegen, zugelassen.

Vor diesem Hintergrund soll im Rahmen eines Drei-Jahres-Programmes für P+R-Anlagen (mit Belegerfassungssystem) ein Fördersatz von 100 % der zuwendungsfähigen Kosten für finanzschwache Kommunen/Kreise berücksichtigt werden. Das Sonderprogramm soll für alle bisher eingeplanten und noch nicht bewilligten Vorhaben aus dem VRR-Förderkatalog 2020

sowie zukünftige Vorhaben aus den VRR-Förderkatalogen 2021 und 2022 gelten. Insgesamt soll für das Sonderprogramm Zuwendungen in Höhe von 30 Mio. EUR aus § 12 ÖPNVG NRW zur Verfügung gestellt werden.

Zu 2.) Einplanung von zwei Maßnahmen in den VRR-Förderkatalog 2020

Mit Beschluss vom Verwaltungsrat der VRR AöR in der Sitzung am 26.09.2019 im ÖPNV-Förderkatalog 2020 wurde die Maßnahme „OM 2019 11 111 – Erweiterung der P+R-Anlage „Südpark“ in Düsseldorf berücksichtigt (Nr. 4 der Anlage 1 zur Drucksache Nr. Z/IX/2019/0603).

Bestandteil der geplanten Ausbau-/ Umbaumaßnahme war zum Zeitpunkt des Beschlusses bzw. der Einplanung, die vorhandene P+R-Anlage „Südpark“ um insgesamt 263 neuen P+R-Stellplätzen – einschließlich Belegerfassungssystem – zu erweitern und insgesamt 259 vorhandenen P+R-Stellplätzen mit einem Belegerfassungssystem nachzurüsten.

Der weitere Planungsprozess zu der Maßnahme hat ergeben, dass aufgrund geänderter Bedarfe und neueren Zielsetzungen im Bereich des Standorts der P+R-Anlage „Südpark“ der Bau eines mehrstöckigen Gebäudes mit ungefähr 800 P+R-Stellplätzen vorgesehen werden soll.

Eine Neueinplanung der Maßnahme im Rahmen der jährlichen Fortschreibung des Förderkatalogs für das Jahr 2021 im Herbst 2020 könnte eventuell zu einer Verzögerung in der Maßnahme führen. Entsprechend soll die Maßnahme mit den neuen Projektdaten „Bau eines Parkhauses im Bereich der P+R-Anlage "Südpark" in Düsseldorf (Neu 800 P+R-Stellplätze)“ unter der vorhandenen OM 2019 11 111 im Förderkatalog 2020 weitergeführt werden. Entweder wird die Rheinbahn AG – bisheriger Antragsteller der Maßnahme – oder die Stadt Düsseldorf den angepassten Förderantrag vorlegen.

Des Weiteren hat sich im Rahmen eines kürzlich stattgefundenen Fördergespräches mit der SWK Mobil GmbH herausgestellt, dass die Maßnahme „Ausbau der Straßenbahnstrecke der Linie 041 im Bereich der St. Töniser Straße in Krefeld (Abschnitt: HS Oberbergplatz – Gutenbergstraße)“ mit einer hohen Dringlichkeit versehen ist. Aufgrund des größeren Verschleißes der vorhandenen Gleisanlage und der Wichtigkeit der Strecke für das Liniennetz von Krefeld (u.a. Verbindung Tönisvorst/ Stadtteil Fischeln mit der Krefelder Innenstadt, Verbindung Straßenbahnnetz mit Betriebshof) ist der Ausbau der Strecke noch in diesem Jahr notwendig. Die Maßnahme soll aus diesen Gründen innerhalb des VRR-Förderkatalogs 2020 unter der OM 2020 01 114 eingeplant werden, so dass ein möglichst frühzeitiger förderunschädlicher

Maßnahmenbeginn im Jahr 2020 unterstützt wird.

Um eine Verbesserung gegenüber den aktuellen Verkehrsverhältnissen (hier: Gleis mit Rillenschienen in der geschlossenen Fahrbahndecke) zu erreichen, soll die Strecke der Linie 041 im genannten Abschnitt als besonderer Bahnkörper ausgebaut werden.

Zu 3.) Maßnahme „Neubau ESTW Bahnhof Rheinkamp“

Zur dauerhaften Anbindung der Stadt Kamp-Lintfort muss die aus dem Jahr 1926 bzw. 1928 stammende Technik erneuert werden, so dass ein Neubau der Stellwerkstechnik im Bahnhof Rheinkamp notwendig wird.

Zur Unterstützung des Neubaus eines elektronischen Stellwerks im Bahnhof Rheinkamp hat das Ministerium für Verkehr des Landes NRW im Benehmen mit der VRR AöR gemäß § 13 Absatz 2 ÖPNVG NRW die Finanzierung gesichert. Entsprechend werden die Kosten in Höhe von ca. 12,33 Mio. EUR auf § 12 ÖPNVG NRW Mittel angerechnet. Ohne diese Finanzierung wäre die dauerhafte SPNV-Anbindung Kamp-Lintforts laut ESTW-Programm der DB Netz AG erst ab 2035 möglich.

Zu 4.) SPNV-Reaktivierungen

Das Thema SPNV und Reaktivierung von Bahnstrecken hat im Rahmen der aktuellen Diskussion um Klima und Verkehrswende an Bedeutung gewonnen. Die VRR AöR möchte im Zuge der aktuellen Diskussionen zur Beschleunigung der Verkehrswende mit einem Zwei-Stufen-Verfahren die Reaktivierung von stillgelegten Bahnstrecken unterstützen. Das Verfahren soll bis zur Fortschreibung des ÖPNV-Bedarfsplanes des Landes NRW (IFP) Gültigkeit besitzen.

In der ersten Stufe würde die VRR AöR 50 % der Kosten für eine Machbarkeitsstudie finanzieren. Die Machbarkeitsstudie ist notwendig, um festzustellen, inwiefern eine neue SPNV-Verbindung auf einer reaktivierten Bahnstrecke grundsätzlich sinnvoll ist. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wird analysiert, ob der Aufwand für die angedachte Reaktivierung in einem vertretbaren Rahmen (wirtschaftlich und verkehrlich) bleibt. In der Machbarkeitsstudie ist eine vereinfachte Nutzen-Kosten-Prognose zu der jeweiligen Maßnahme vorzusehen.

Sofern im Rahmen der Machbarkeitsstudie die grundsätzliche Wirtschaftlichkeit bzw. Sinnhaftigkeit der jeweiligen Maßnahme nachgewiesen werden kann, würde die VRR AöR in der zweiten Stufe die planerischen Leistungen der Grundlagenermittlung und Vorplanung (hier: HOAI Leistungsphasen 1 und 2) 50 % der Kosten finanzieren. In der Vorplanung ist eine an-

erkannte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (hier: Standardisierte Bewertung) durchzuführen. Ziel der Planung ist, die Grundlagen zur Aufnahme in den ÖPNV-Bedarfsplan des Landes NRW herbeizuführen.

Anlage:

Fortschreibung §12 VRR-Förderkatalog vom 26.02.2020